

Anleitung zur Haarprobenentnahme:

1. Zur Gewinnung einer Haarprobe werden am Hinterkopf mindestens zwei Haarsträhnen von der Stärke eines Bleistiftes mit einem Faden fixiert (s. Abb. 1). Bei kurzen Haaren kann auf diese Maßnahme verzichtet werden.

Abb. 1



2. Gebündelte Haarsträhnen werden unmittelbar über der Kopfhaut abgeschnitten. (s. Abb. 2). Ist die Entnahme nicht vom Hinterhauptshöcker oder nicht unmittelbar über der Kopfhaut möglich, so ist dies zu dokumentieren

Abb. 2



3. Zusammengebundene Haarproben werden trocken und vor Licht geschützt versendet. Die Haarproben werden mit Klebeband auf der Alufolie fixiert (Klebestreifen über den Bindfaden kleben). Mit Filzschreiber wird auf der Alufolie der wurzelnahe (proximale) Abschnitt der Haarsträhne gekennzeichnet (s. Abb. 3).

Abb. 3



4. Das Untersuchungsmaterial wird in das vorbereitete Versandbehältnis überführt. Der Proband selbst darf nicht mehr mit der Probe in Berührung kommen (Manipulationsgefahr!).
5. Der Probengewinnende muss sicherstellen, dass er vor der Probenentnahme nicht in Kontakt mit Rauschmitteln war (z. B. keine Kontamination mit Asservaten).
6. Der Proband ist ausführlich zu befragen über
-den aktuellen Konsum von Medikamenten,
-ggf. ethanolhaltigen Lebensmitteln,
-Hanf- und Mohnprodukten,
-Passivkonsum.
Die Angaben werden auf dem Anforderungsschein dokumentiert.

Ansprechpartner:

Dr. Hanno Kehren -402
Fatima Hosni -140



**MEDIZINISCHES
VERSORGUNGSZENTRUM**

DR. STEIN + KOLLEGEN

Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie,
Infektionsepidemiologie, Virologie,
Transfusionsmedizin, Humangenetik GbR

Wallstraße 10
41061 Mönchengladbach
Telefon 0 21 61 / 81 94 0
www.labor-stein.de

Information

Haarprobenentnahme

Drogenscreening

Nachweis von Drogen- und Alkoholabstinenz

Überblick:

Nach §§13,14 der Fahrerlaubnisverordnung kann zur Klärung bei Eignungszweifeln wegen Alkohol-/Drogenmissbrauch von den Fahrerlaubnisbehörden ein ärztliches oder medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) angeordnet werden.

Der Abstinenznachweis kann je nach Vorgeschichte mehrere Drogentests in einem Zeitraum von 6 bis 12 Monaten im Urin und in bestimmten Fällen im Haar umfassen. Die Haaranalyse ist als alleiniger Abstinenznachweis nicht ausreichend, da ein einmaliger Drogenkonsum nicht zu einer nachweisbaren Einlagerung in die Haare führen muss. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Ergebnis einer Haaranalyse keine Aussage über den aktuellen Zeitpunkt zulässt. Zum Zeitpunkt der Einlagerung der Substanzen befindet sich das Haar noch einige Millimeter in der Kopfhaut. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, die Analyse der Haare mit einer Urinuntersuchung zu kombinieren. Mit der Haaranalyse ist eine Drogenabstinenz nur bedingt beweisbar, wohl aber ein zurückliegender regelmäßiger Konsum. Durch das annähernd gleichmäßige Wachstum der Haare (ca. 1 cm/Monat) ist eine zeitliche Zuordnung des Konsums möglich.

Besondere Anforderungen an die Probenentnahme:

1. Aufklärung des Probanden
2. Bestimmung des Abstinenzzeitraumes:
Der Proband muss dem Labor mitteilen, welchen Abstinenzzeitraum (wird von der Führerschein- bzw. MPU-Stelle vorgegeben) er belegen muss. (z.B. 3 Monate = 3 cm Haar, 6 Monate = 6 cm Haar, 12 Monate = 12 cm Haar.)
3. Die Identität des Probanden ist zu überprüfen und zu dokumentieren (Personalausweis, Lichtbildvergleich, Unterschrift, ggf. Fingerabdruck) Es wird empfohlen, eine Kopie des Ausweises dem Auftragsformular beizulegen.
4. Die Probenabnahme für die Untersuchungen kann entweder durch das Laboratorium selbst oder durch andere autorisierte Institutionen erfolgen. Bereits bei der Abnahme ist durch eine strikte räumliche Trennung von relevanten Substanzen o. ä. eine Kontamination auszuschließen.
5. Da die Abnahme einer Haarprobe nicht invasiv erfolgt, muss sie nicht von einem Arzt vorgenommen werden sondern kann durch eigens hierfür geschultes Personal erfolgen.
6. Haarproben sollten vom Hinterhauptshöcker in geeigneter Menge, in Form einer oder in der Regel mehrerer Haarsträhnen gewonnen werden, die direkt an der Kopfhaut abgeschnitten werden. So ist die Sicherstellung von Rückstellproben gewährleistet. Die gewonnene Haarsträhne ist vor dem Abschneiden mit einem Faden zu fixieren, um ein Verschieben von Segmenten zu verhindern. Die wurzelnahe (proximale) Schnittstelle ist zu kennzeichnen. **Die Probe ist eindeutig und vollständig zu kennzeichnen und darf nicht dem Probanden ausgehändigt werden (Manipulationsgefahr).**
7. Neben der Haarfarbe und -länge muss festgehalten werden, ob die Haare gefärbt sind oder nicht, da durch den Färbeprozess die Einlagerung von Drogen in die Haarmatrix gestört werden kann. Ein Abstinenznachweis ist durch die Untersuchung nur eingeschränkt möglich.
8. Akkreditierung des Untersuchungslabors nach DIN EN ISO/IEC 17025 für forensische Toxikologie ist erforderlich.